

Geschäftsverteilungsplan
für die Senate des Oberlandesgerichts Koblenz
für das Jahr 2019

Inhaltsverzeichnis:

	Seite
Vorbemerkungen	4
Teil A. Besetzung und Zuständigkeit	
I. Zivilsenate (einschließlich Familiensenate)	5 – 19
II. Strafsenate	19 – 24
III. Senat für Baulandsachen, Kartellsenat, Senat für Notarsachen, Vergabesenat	24 - 26
IV. Ermittlungsrichter	26
V. Güterichterinnen und Güterichter nach § 278 Abs. 5 ZPO	27
Teil B. Verteilung der Geschäfte innerhalb der Senate, Vertretungsregelungen	27 – 29
Teil C. Zuständigkeitsregelungen	
I. Zivilsachen	
1. Verteilung nach Sachgebieten	30 – 32
2. Verteilung im Turnussystem	32 – 35
3.-11. Sonderregelungen	35 – 37
II. Straf- und Bußgeldsachen (Vorbefassung/Sachzusammenhang)	38
III. Bearbeitung nicht verteilter Sachen	39
Teil D. Ergänzungsrichterinnen und Ergänzungsrichter	39
Teil E. Bereitschaftsdienst	39 – 40
Teil F. Schlussbestimmungen	40

Anlage zum Geschäftsverteilungsplan (ehrenamtliche Beisitzer des Senats für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen)	41
Sitzungstage und Belegung der Sitzungssäle	42

Vorbemerkungen

I. Zahl der Senate:

Beim Oberlandesgericht Koblenz sind 14 Zivilsenate, 4 Strafsenate, 1 Senat für Baulandsachen, 1 Kartellsenat, 1 Senat für Notarsachen und 1 Vergabesenat gebildet.

II. Bestimmungen der Präsidentin des Oberlandesgerichts

Die Präsidentin des Oberlandesgerichts schließt sich dem 4. Zivilsenat und dem 3. Strafsenat an (§ 21 e Abs. 1 Satz 3 GVG). Bei gleichzeitiger Inanspruchnahme geht die Tätigkeit im Strafsenat vor.

Die Justizverwaltungssachen werden durch die Richterinnen und Richter am Oberlandesgericht Häger, Engelhorn, Zimmermann, Zimmlinghaus, Brodöfel und Dr. Reinert (0,5) bearbeitet.

Pressereferentin ist Richterin am Oberlandesgericht Zimmermann.

Fortbildungsbeauftragter für den richterlichen Dienst ist Richter am Oberlandesgericht Häger. Er wird durch Richter am Oberlandesgericht Engelhorn vertreten.

Fortbildungsbeauftragter für den nichtrichterlichen Dienst ist Leitender Regierungsdirektor Mrohs. Er wird durch Justizrechtsrat Lauer vertreten.

Beschluss des Präsidiums des Oberlandesgerichts Koblenz

Teil A. Besetzung und Zuständigkeit der Senate:

I. Zivilsenate

1. Zivilsenat

Vorsitzender Richter am OLG	Dr. Itzel - zgl.- bei gleichzeitiger Inanspruchnahme gehen die Tätigkeit als Ermittlungsrichter und so- dann der 1. Zivilsenat vor -
Richter am OLG	Groß (stellv. Vors.) - zgl.- bei gleichzeitiger Inanspruchnahme gehen die Tätigkeit als Ermittlungsrichter und so- dann der 1. Zivilsenat vor -
Richterin am OLG	Voltz - zgl. - nur für die Verfahren 1 U 262/18, 1 U 531/18, 1 U 296/18, 1 U 677/18, 1 U 883/15, 1 U 66/18 und 1 EK 2/18 – und nur insoweit – bis zum Erlass der nächsten anstehenden Entscheidung oder Erledigung durch Vergleich. Bei gleichzeiti- ger Inanspruchnahme geht die Tätigkeit im 2. Strafsenat vor.
Richter am OLG	Dr. Reinert (1/2) –zgl.- bei gleichzeitiger Inanspruchnahme geht der 1. Zivilsenat vor-

Zuständigkeit:

- 1) Verfahren nach dem Bundesleistungsgesetz vom 19. Oktober 1956, dem Schutzbereichsgesetz vom 7. Dezember 1956 und dem Landbeschaffungsgesetz vom 23. Februar 1957;
- 2) Berufungen und Beschwerden in Sachen, welche betreffen
 - a) Ansprüche gegen Richter, Beamte, Angestellte des öffentlichen Dienstes, Notare, gegen den Staat oder eine öffentlich-rechtliche

Körperschaft wegen Amtspflichtverletzung (außer wenn es sich insoweit um eine Arzthaftungssache oder eine Streitigkeit aus einem Verkehrsunfall handelt) sowie Ansprüche gegen Sachverständige nach § 839 a BGB,

- b) Ansprüche nach dem Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (POG) von Rheinland-Pfalz i.d.F. vom 10.11.1993, aus Aufopferung für das gemeine Wohl, Enteignung, enteignendem und enteignungs-gleichem Eingriff, soweit nicht der Senat für Baulandsachen zuständig ist, sowie wegen Verletzung einer öffentlich-rechtlichen Verwahrungspflicht, auch, soweit diese Ansprüche spezialgesetzlich geregelt sind.
 - c) Ansprüche aus dem Wertausgleichsgesetz vom 12. Oktober 1971 (BGBl. I 1625),
 - d) Rückgriffsansprüche des Staates oder öffentlich-rechtlicher Körperschaften gegen ihre Bediensteten,
 - e) Ausgleichsansprüche, die vom Staat oder von Körperschaften des öffentlichen Rechts oder gegen sie aus Anlass von Amtspflichtverletzungen geltend gemacht werden,
 - f) Ansprüche aus dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen vom 8. März 1971;
- 3) Berufungen und Beschwerden in Sachen aus dem Kirchen- und Schulrecht;
- 4) Berufungen und Beschwerden in Sachen aus dem Wasserrecht;
- 5) die Amtsenthebung von
- a) Notaren als Beisitzer des Senats für Notarsachen,
 - b) Handelsrichtern,
 - c) ehrenamtlichen Richtern in Landwirtschaftssachen,
 - d) ehrenamtlichen Richtern der Kammer (beim Landgericht Koblenz) und des Senats für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigten-sachen,
 - e) Schiedsmännern;
- 6) Berufungen und Beschwerden in IT-Sachen;

IT-Sachen sind:

Rechtsstreitigkeiten, die Ansprüche zum Gegenstand haben, deren tatsächliche Grundlagen in Verkauf, Erwerb, Gebrauchsüberlassung, Betrieb oder der Nutzung von Datenverarbeitungsanlagen und/oder deren

Bestandteilen liegen, es sei denn, die Parteien streiten ausschließlich über die Zulässigkeit des Inhaltes einer Veröffentlichung.

- 7) Beschwerden nach dem Gesetz zur Therapie und Unterbringung psychisch gestörter Gewalttäter (Therapieunterbringungsgesetz – ThUG);
- 8) Streitigkeiten nach dem Gesetz über den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren, soweit sie nicht dem 5. Zivilsenat zugewiesen sind.
- 9) Musterfeststellungsklagen, soweit sie ein Sachgebiet betreffen, für das der Senat zuständig ist;
- 10) Turnussachen.

2. Zivilsenat

Vorsitzender Richter am OLG	Dennhardt - zgl.- bei gleichzeitiger Inanspruchnahme geht der 2. Zivilsenat vor -
Richterin am OLG	Kruse (stellv. Vors.) (3/4)
Richter am OLG	Koch
Richterin am LG	Spinler (1/2; bis 28.02.2019)

Zuständigkeit:

- 1) Berufungen und Beschwerden in Handelssachen nach § 95 Abs. 1 Nr. 1 GVG mit den Buchstaben A und H bis Z mit Ausnahme von Handelsbausachen;
- 2) Berufungen und Beschwerden in Handelssachen nach § 95 Abs. 1 Nr. 2, 3 und 6 GVG;
- 3) Berufungen und Beschwerden in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten aus Bau- und Architektenverträgen sowie Ingenieurverträgen, soweit sie im Zusammenhang mit Bauleistungen stehen (Bausachen), nach der hierfür geltenden Nebenturnusregelung;
- 4) Berufungen und Beschwerden in Verfahren nach dem Unterlassungsklagengesetz;

- 5) Entscheidungen des Oberlandesgerichts nach § 8 Abs. 3 Satz 4 des Gesetzes über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in den Aufsichtsräten und Vorständen der Unternehmen des Bergbaues und der eisen- und stahlerzeugenden Industrie vom 21. Mai 1951 in der Fassung vom 1.01.1964 (MontanMitbestG);
- 6) Beschwerden in Verfahren nach dem Anerkennungs- und Vollstreckungsausführungsgesetz (AVAG), soweit nicht eine Zuständigkeit des 11. Zivilsenates (3. Senat für Familiensachen) gegeben ist;
- 7) Verfahren nach § 1062 ZPO;
- 8) Musterfeststellungsklagen, soweit sie ein Sachgebiet betreffen, für das der Senat zuständig ist;
- 9) Turnussachen.

3. Zivilsenat

Vizepräsident des OLG	Grünewald, T. (3/4)
Richter am OLG	Dr. Walter (stellv. Vors.) bei gleichzeitiger Inanspruchnahme geht der 3. Zivilsenat vor -
Richterin am OLG	Dr. Grein-Eimann (3/4) – zgl.- bei gleichzeitiger Inanspruchnahme geht der 3. Zivilsenat vor-
Richterin am OLG	Brodöfel (2/10) –zgl. - bei gleichzeitiger Inanspruchnahme geht der 2. Strafsenat vor-

Zuständigkeit:

- 1) Berufungen und Beschwerden in Rechtsstreitigkeiten aus der Anfechtung von Rechtshandlungen nach dem Anfechtungsgesetz sowie nach den §§ 129 bis 147 InsO und den §§ 29 bis 42 KO, soweit nicht der geltend gemachte Anspruch seinem Inhalt nach in die Zuständigkeitsbereiche des 6. oder 8. Zivilsenats fällt.
- 2) Berufungen und Beschwerden in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten aus Bau- und Architektenverträgen sowie Ingenieurverträgen, soweit sie im Zusammenhang mit Bauleistungen stehen (Bausachen), nach der hierfür geltenden Nebenturnusregelung;
- 3) als Auflösungsbehörde in Fideikommissachen

- 4) Musterfeststellungsklagen, soweit sie ein Sachgebiet betreffen, für das der Senat zuständig ist;
- 5) Turnussachen.

4. Zivilsenat

Präsidentin des OLG	Dicke - zgl. - bei gleichzeitiger Inanspruchnahme geht der 3. Strafsenat vor -
Richter am OLG	Häger (stellv. Vors.) - zgl. – bei gleichzeitiger Inanspruchnahme geht der 3. Strafsenat vor -
Richterin am OLG	Zimmermann. - zgl. - bei gleichzeitiger Inanspruchnahme geht der 3. Strafsenat vor –
Richterin am OLG	Zimmlinghaus
Richter am OLG	Engelhorn - zgl. - bei gleichzeitiger Inanspruchnahme geht der 1. Strafsenat vor -

Zuständigkeit:

- 1) Berufungen und Beschwerden
 - a) in Streitigkeiten über Unterlassungs-, Widerrufs- und Schadensersatzansprüche einschließlich Ansprüche auf Ersatz des immateriellen Schadens aus Veröffentlichungen, veröffentlichten Äußerungen oder drohenden Veröffentlichungen in, durch oder über Presse, Film, Funk und Fernsehen, ausgenommen Sachen des gewerblichen Rechtsschutzes sowie des Verlagsrechts,
 - b) in Streitigkeiten über Ansprüche auf Veröffentlichung einer Gegen-darstellung;
- 2) in Zivilsachen (einschließlich der Verfahren nach dem FGG):
 - a) Beschwerden nach § 17 a Abs. 4 GVG;
 - b) Bestimmung des zuständigen Gerichts, soweit nicht der 9. Zivilsenat berufen ist, sowie die Bestellung zum Vollstreckungsgericht (§ 2 ZVG);
 - c) Beschwerden gegen Entscheidungen über Gesuche auf Ablehnung von Richtern, Rechtspflegern, Schiedsrichtern oder Sachverständi-

gen; ferner Entscheidungen über Ablehnungsgesuche, wenn ein Landgericht durch das Ausscheiden abgelehnter Richter beschlussunfähig ist; dies gilt nicht in Bauland-, Landwirtschafts-, Familien- und Entschädigungssachen. In diesen Verfahren entscheidet der jeweils vom Sachgebiet her zuständige Senat über die vorgenannten Beschwerden und Ablehnungsgesuche;

- d) Beschwerden nach §§ 174 Abs. 3 und 181 GVG;
- e) Beschwerden wegen Ablehnung von Rechtshilfeersuchen (§ 159 GVG);
- 3) alle die dem Oberlandesgericht nach § 119 Abs. 1 Nr. 1 b GVG in der am 1. September 2009 geltenden Fassung zugewiesenen Beschwerden in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
- 4) Musterfeststellungsklagen, soweit sie ein Sachgebiet betreffen, für das der Senat zuständig ist;
- 5) Turnussachen

5. Zivilsenat

Vorsitzender Richter am OLG	Goebel - zgl. - bei gleichzeitiger Inanspruchnahme geht der 5. Zivilsenat vor -
Richterin am OLG	Kohlmeyer (stellv. Vors.) - zgl. - bei gleichzeitiger Inanspruchnahme geht der 5. Zivilsenat vor -
Richterin am OLG	Selbach - zgl. - bei gleichzeitiger Inanspruchnahme geht der 5. Zivilsenat vor –
Richter am OLG	Dr. Walter –zgl.- nur für das Verfahren 5 U 177/18, bis zum Erlass einer das Berufungsverfahren abschließenden Entscheidung – auch durch Grund- und/oder Teilurteil – oder Erledigung durch Vergleich

Zuständigkeit:

- 1) Berufungen und Beschwerden in Entschädigungssachen nach dem BEG;

- 2) Berufungen und Beschwerden in Verfahren, die Ansprüche aus Heilbehandlung (auch soweit es sich insoweit um Amtshaftungssachen handelt) betreffen;
- 3) Streitigkeiten nach dem Gesetz über den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren, soweit die Mitglieder des 1. Zivilsenats nach § 41 Nr. 7 ZPO ausgeschlossen sind oder in denen der 1. Zivilsenat mit einem überlangen Gerichtsverfahren und zugleich mit der Berufung oder Beschwerde gegen die in dem beanstandeten Verfahren ergangene Entscheidung befasst ist oder befasst wird.
- 4) Musterfeststellungsklagen, soweit sie ein Sachgebiet betreffen, für das der Senat zuständig ist;
- 5) Musterfeststellungsklagen, soweit kein besonderes Sachgebiet betroffen ist;
- 6) Turnussachen

6. Zivilsenat

Vorsitzender Richter am OLG	Dr. von Gumpert - zgl. - bei gleichzeitiger Inanspruchnahme geht der 6. Zivilsenat vor -
Richter am OLG	Steinhauer (stellv.Vors.) - zgl. - bei gleichzeitiger Inanspruchnahme geht der 6. Zivilsenat vor –
Richter am LG	Dr. Küch (3/4; bis 30.06.19) –zgl.- bei gleichzeitiger Inanspruchnahme geht der 6. Zivilsenat vor -
Richter am OLG	Prof. Dr. Müller (1/10) - zgl. - bei gleichzeitiger Inanspruchnahme geht der 6. Zivilsenat vor –

Zuständigkeit:

- 1) Berufungen und Beschwerden in Handelssachen
 - nach § 95 Abs. 1 Nr. 1 GVG mit den Buchstaben B bis G mit Ausnahme von Handelsbausachen;
 - nach § 95 Abs. 1 Nr. 4 a, b, d, e und f;
 - nach § 95 Abs. 2 GVG ;dabei gilt als Handelsgesellschaft im Sinne des § 95 Abs. 1 Nr. 4 a GVG auch eine eingetragene Genossenschaft;
- 2) Berufungen und Beschwerden in Verfahren, die eine Klage des Insolvenzverwalters gegen einen Kommanditisten nach §§ 171 Abs. 2, 172 Abs. 4 HGB zum Gegenstand haben;
- 3) Berufungen und Beschwerden in Handelsvertreter- und Handelsmaklersachen nach den §§ 84 - 104 HGB sowie Ansprüche aus Verträgen zwischen Vertragshändlern und Unternehmern, soweit im Verfahren Ausgleichsansprüche gemäß § 89 b HGB analog geltend gemacht werden;
- 4) Berufungen und Beschwerden in Rechtsstreitigkeiten, welche aus einem Verstoß gegen § 64 GmbH-Gesetz hergeleitete Ansprüche betreffen sowie Rechtsstreitigkeiten, welche Ansprüche gegen Organe und Gesellschafter von Handelsgesellschaften wegen Verletzung der Insolvenzantragspflicht nach § 15 a InsO betreffen;
- 5) Berufungen und Beschwerden in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten aus Bau- und Architektenverträgen sowie Ingenieurverträgen, soweit sie im Zusammenhang mit Bauleistungen stehen (Bausachen), nach der hierfür geltenden Nebenturnusregelung;
- 6) Berufungen und Beschwerden in Rechtsstreitigkeiten nach § 95 Abs. 1 Nr. 4 c GVG sowie aus dem Verlags- und Gebrauchsmusterrecht;
- 7) Musterverfahren nach dem Gesetz über Musterverfahren in kapitalmarktrechtlichen Streitigkeiten (Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz KapMuG) und Beschwerden, die den Musterverfahrensantrag und die Vorlage an das Oberlandesgericht betreffen, mit Ausnahme von Beschwerden, die die Aussetzung nach § 8 KapMuG zum Gegenstand haben.

- 8) Freigabeverfahren nach Aktiengesetz und Umwandlungsgesetz (§§ 246 a, 319 AktG, 16 UmwG);
- 9) Berufungen und Beschwerden in Rechtsstreitigkeiten zwischen Energieversorgungsunternehmen (Elektrizitätsversorgungsunternehmen / Gasversorgungsunternehmen) und Haushaltskunden / Letztverbrauchern, soweit die Billigkeit und / oder Wirksamkeit einer einseitigen Preisbestimmung des Versorgers in Streit steht und eine Zuständigkeit des Kartellsenats nicht begründet ist;
- 10) Musterfeststellungsklagen, soweit sie ein Sachgebiet betreffen, für das der Senat zuständig ist;
- 11) Turnussachen.

7. Zivilsenat (4. Senat für Familiensachen)

Vorsitzende(r)	derzeit unbesetzt
Richter am OLG	Busekow (stellv. Vors.)
Richterin am OLG	Dr. Meerfeld - zgl. - bei gleichzeitiger Inanspruchnahme geht der 2. Strafsenat vor –
Richterin am OLG	Lenz (1/2) - zgl. – bei gleichzeitiger Inanspruchnahme geht der 13. Zivilsenat (1. Senat für Familiensachen) vor-
Richter am OLG	Cohnen (1/2) – zgl. - bei gleichzeitiger Inanspruchnahme gehen der 1. Strafsenat und sodann der 9. Zivilsenat (2. Senat für Familiensachen) vor-

Zuständigkeit:

- 1) Berufungen und Beschwerden gegen Entscheidungen der Familiengerichte der Amtsgerichte Altenkirchen, Andernach, Bad Kreuznach, Bad Sobernheim, Diez, Hermeskeil, Idar-Oberstein, Montabaur und Westerburg; dies erfasst auch Beschleunigungsbeschwerden nach §

155 c Abs. 1 und Abs. 4 FamFG, die Verfahren dieser Amtsgerichte betreffen.

- 2) Beschleunigungsbeschwerden nach § 155 c Abs. 1 und Abs. 4 FamFG, die Verfahren des 9. Zivilsenats (2. Senat für Familiensachen) betreffen.
- 3) Turnussachen

8. Zivilsenat

Vorsitzender Richter am OLG	Marx
Richterin am OLG	Dr. Mannweiler (stellv. Vors.)
Richterin am OLG	Becht (1/2)
Richter am OLG	Dr. Kranz

Zuständigkeit:

- 1) Berufungen und Beschwerden in Streitigkeiten aus Bankgeschäften von Kreditinstituten, Börsengeschäften sowie gewerblicher Kapitalanlageberatung und -vermittlung, auch soweit dafür außervertragliche Schadensersatzansprüche (z.B. aus Prospekthaftung) Entscheidungsgrundlage sind, sowie Streitigkeiten über Auftragsverhältnisse (§§ 662 – 676h BGB) und Geschäftsführung ohne Auftrag (§§ 677 - 687 BGB) der Banken.

Banksachen, die zugleich Handelssachen oder Konkurs- bzw. Insolvenzanfechtungen sind, gelten als Banksachen.

- 2) Musterfeststellungsklagen, soweit sie ein Sachgebiet betreffen, für das der Senat zuständig ist;
- 3) Turnussachen

9. Zivilsenat (2. Senat für Familiensachen)

Vorsitzende Richterin am OLG	Semmelrogge -zgl.- bei gleichzeitiger Inanspruchnahme geht der 9. Zivilsenat (2. Senat für Familiensachen) vor
Richter am OLG	Hoffknecht (stellv. Vors).
Richter am Oberlandesgericht	Cohnen (1/2) – zgl. - bei gleichzeitiger Inanspruchnahme gehen der 1. Strafsenat und sodann der 9. Zivilsenat (2. Senat für Familiensachen) vor-

Zuständigkeit:

- 1) Berufungen und Beschwerden gegen Entscheidungen der Familiengerichte der Amtsgerichte Bernkastel-Kues, Betzdorf, Bitburg, Cochem, Prüm, Saarburg und Trier sowie der Amtsgerichte außerhalb des Zuständigkeitsbereichs des Oberlandesgerichts Koblenz; dies erfasst auch Beschleunigungsbeschwerden nach § 155 c Abs. 1 und Abs. 4 FamFG, die Verfahren dieser Amtsgerichte betreffen.
- 2) Beschleunigungsbeschwerden nach § 155 c Abs. 1 und Abs. 4 FamFG, die Verfahren des 7. Zivilsenats (4. Senat für Familiensachen) betreffen.
- 3) Bestimmung des zuständigen Gerichts in Familiensachen sowie in den Fällen, in denen darüber zu befinden ist, ob eine Sache durch das Familiengericht oder ein anderes Gericht zu entscheiden ist;
- 4) Sofortige Beschwerden gegen die Entscheidungen der Familiengerichte nach § 17 a Abs. 6 GVG,
- 5) Berufungen und Beschwerden in Handelssachen nach § 95 Abs. 1 Nr. 5 GVG;
- 6) Musterfeststellungsklagen, soweit sie ein Sachgebiet betreffen, für das der Senat zuständig ist;
- 7) Turnussachen.

10. Zivilsenat

Vorsitzende Richterin am OLG	Dr. Janßen bei gleichzeitiger Inanspruchnahme geht der 10. Zivilsenat vor
Richterin am OLG	Zeitler-Hetger (stellv.Vors.)
Richterin am OLG	Schleiffer (1/2)
Richter am OLG	Prof. Dr. Rübner (1/10)

Zuständigkeit:

- 1) Berufungen und Beschwerden in Rechtsstreitigkeiten aus dem Versicherungsvertragsrecht, soweit sie nicht dem 12. Zivilsenat zugewiesen sind, sowie in Rechtsstreitigkeiten betreffend Klagen von Versicherungsnehmern gegen Versicherungsvermittler im Sinne des § 59 VVG aus ihrer beruflichen Tätigkeit;
- 2) Musterfeststellungsklagen, soweit sie ein Sachgebiet betreffen, für das der Senat zuständig ist;
- 3) Turnussachen.

11. Zivilsenat (3. Senat für Familiensachen)

Vorsitzende Richterin am OLG	Schilz-Christoffel
Richterin am OLG	Speich (stellv. Vors.)
Richterin am OLG	Grünwald, B. (1/2)
Richterin am OLG	Rosenstock von Rhöneck (1/2)

Zuständigkeit:

- 1) Berufungen und Beschwerden gegen Entscheidungen der Familiengerichte der Amtsgerichte Alzey, Bingen am Rhein, Mainz, Sinzig, St. Goar, Wittlich und Worms; dies erfasst auch Beschleunigungsbeschwerden nach § 155 c Abs. 1 und Abs. 4 FamFG, die Verfahren dieser Amtsgerichte betreffen.

- 2) Beschleunigungsbeschwerden nach § 155 c Abs. 1 und Abs. 4 FamFG, die Verfahren des 13. Zivilsenats (1. Senat für Familiensachen) betreffen.
- 3) Anträge auf gerichtliche Entscheidung im Verfahren auf Anerkennung ausländischer Entscheidungen in Ehesachen (§ 107 FamFG);
- 4) Beschwerden in Verfahren nach dem Anerkennungs- und Vollstreckungsausführungsgesetz (AVAG), soweit dem Verfahren familienrechtliche Ansprüche und Regelungen im Sinne von § 111 FamFG zugrunde liegen;
- 5) Turnussachen.

12. Zivilsenat

Vorsitzender Richter am OLG	Dr. Syrbe
Richter am OLG	Schneider (stellv. Vors.)
Richter am OLG	Burkowski

Zuständigkeit:

- 1) Berufungen und Beschwerden in Streitigkeiten aus Verkehrsunfällen, die bei dem Betrieb eines Kraftfahrzeugs, Fahrrads, Luftfahrzeugs, einer Eisenbahn oder Straßenbahn entstanden sind, auch soweit der Anspruch aus § 839 BGB, Art. 34 GG hergeleitet wird, einschließlich der Ausgleichsansprüche mehrerer Verpflichteter gegeneinander und übergegangener Ansprüche. Das gilt auch, soweit streitig ist, ob ein Schaden beim Betrieb eines Kraftfahrzeugs entstanden ist.

Hierzu gehören auch die Streitigkeiten aus Verkehrsunfällen, bei denen der Anspruch des Klägers aus einer Verletzung der Verkehrssicherungspflicht hergeleitet wird.

Das gilt nicht für die Geltendmachung von Ansprüchen aus Vertrag, auch soweit über Ersatzansprüche wegen einer unfallbedingten Schädigung des Kraftfahrzeugs zu befinden ist;

- 2) Anträge auf gerichtliche Entscheidung über die Rechtmäßigkeit von Justizverwaltungsakten auf den Gebieten des bürgerlichen Rechts einschließlich des Handelsrechts, des Zivilprozesses und der freiwilligen Gerichtsbarkeit (§ 23 EGGVG);
- 3) Wahlanfechtungen gemäß § 21 b Abs. 6 GVG;

- 4) Musterfeststellungsklagen, soweit sie ein Sachgebiet betreffen, für das der Senat zuständig ist;
- 5) Turnussachen.

13. Zivilsenat (1. Senat für Familiensachen)

Vorsitzender Richter am OLG	Dr. Friedrich
Richter am OLG	Oeley (stellv. Vors.)
Richterin am OLG	Lenz (1/2) - zgl. – bei gleichzeitiger Inanspruchnahme geht der 13. Zivilsenat (1. Senat für Familien- sachen) vor-

Zuständigkeit:

- 1) Berufungen und Beschwerden gegen Entscheidungen der Familiengerichte der Amtsgerichte Bad Neuenahr-Ahrweiler, Daun, Koblenz, Lahnstein, Linz, Mayen, Neuwied und Simmern; dies erfasst auch Beschleunigungsbeschwerden nach § 155 c Abs. 1 und Abs. 4 FamFG, die Verfahren dieser Amtsgerichte betreffen.
- 2) Beschleunigungsbeschwerden nach § 155 c Abs. 1 und Abs. 4 FamFG, die Verfahren des 11. Zivilsenats (3. Senat für Familiensachen) betreffen.
- 3) Turnussachen.

14. Zivilsenat

Vorsitzender Richter am OLG	Goebel - zgl. - bei gleichzeitiger Inanspruchnahme geht der 5. Zivilsenat vor -
Richterin am OLG	Kohlmeyer (stellv. Vors.) - zgl. - bei gleichzeitiger Inanspruchnahme geht der 1. Strafsenat und sodann der 5. Zivil- senat vor -
Richterin am OLG	Selbach - zgl. - bei gleichzeitiger Inanspruchnahme geht

der 5. Zivilsenat vor -

Zuständigkeit:

Beschwerden in Gebühren- und Kostensachen der streitigen Zivilgerichtsbarkeit (ohne die Streitwertfestsetzung) einschließlich der weiteren Beschwerden gegen die anwaltliche Vergütungsfestsetzung in Beratungshilfesachen und in Prozesskostenhilfesachen gem. § 127 Abs. 3 ZPO, letztere mit Ausnahme von Entschädigungsverfahren, Familiensachen (Verfahrenskostenhilfesachen), Baulandsachen und Landwirtschaftssachen.

II. Strafsenate

1. Strafsenat (zugleich 1. Senat für Bußgeldsachen)

Vorsitzender Richter am OLG	Mille - zgl. - bei gleichzeitiger Inanspruchnahme geht der 1. Strafsenat vor –
Richter am OLG	Wiedner (stellv. Vors.) - zgl. - bei gleichzeitiger Inanspruchnahme gehen der 1. Strafsenat und sodann der 4. Strafsenat vor –
Richter am OLG	Summa - zgl. - bei gleichzeitiger bei gleichzeitiger Inanspruchnahme gehen der 1. Strafsenat und sodann der 4. Strafsenat vor –
Richterin am OLG	Dr. Kerber - zgl. - bei gleichzeitiger Inanspruchnahme gehen der 1. Strafsenat und sodann der 4. Strafsenat vor –

Soweit der Senat in Strafsachen gemäß §§ 120, 122 Abs. 2 GVG mit fünf Richtern entscheidet und zum Zeitpunkt der Entscheidung nicht mit fünf Richtern besetzt ist, gehören ihm auch Richter am OLG **Engelhorn** und hilfsweise Richter am OLG **Cohnen** an.

Zuständigkeit:

- 1) Strafsachen, in denen das Oberlandesgericht gemäß §§ 120 oder 120 b GVG zuständig ist:
 - a) Strafsachen, in denen Anklage beim Oberlandesgericht erhoben ist oder die nach Anklageerhebung bei einem Gericht niedriger Ordnung dem Oberlandesgericht nach § 209 Abs. 2 StPO vorgelegt werden, in einem einheitlichen Turnus in jeweils nach Eingang wechselnder, über die Geschäftsjahre fortlaufender Reihenfolge mit dem 2. Strafsenat. Es beginnt der 2. Strafsenat. Es zählen die Eingänge ab 1. Januar 2009.
 - b) Strafsachen, die nicht von Buchstabe a) erfasst werden, mit den Ordnungsziffern 1, 3, 5, 7, 9, gemäß einer ab dem 1. Januar 2009 über die Geschäftsjahre fortlaufend zu führenden Eingangsliste, soweit nicht eine Zuständigkeit des 3. Strafsenats gegeben ist.
- 2) die durch den Bundesgerichtshof gemäß §§ 210 Abs. 3 Satz 2, 354 Abs. 2 Satz 2 StPO zurückverwiesenen Verfahren, in denen der 2. Strafsenat in erster Instanz entschieden hat;
- 3) Beschwerden in Straf- und Bußgeldsachen einschließlich Anträge nach § 172 StPO (Ws-Sachen) gegen Angeklagte, Angeschuldigte, Beschuldigte, Betroffene und Verurteilte, soweit die Geschäftsnummer, unter der die Sache beim hiesigen Oberlandesgericht geführt wird, vor der Jahreszahl die Endziffer 1, 3, 5 oder 7 trägt, mit Ausnahme der Rechtsbeschwerden nach dem Strafvollzugsgesetz, für die der 2. Strafsenat ausschließlich zuständig ist;
- 4) die übrigen Straf- und Bußgeldsachen gegen Angeklagte, Angeschuldigte, Beschuldigte und Betroffene (Ss-, SsBs-, SsRs- und HEs- Sachen), soweit die Geschäftsnummer, unter der die Sache beim hiesigen Oberlandesgericht geführt wird, vor der Jahreszahl eine ungerade Endziffer trägt; in Haftprüfungsverfahren bleibt die HEs- Geschäftsnummer der Generalstaatsanwaltschaft maßgebend;
- 5) Verfahren nach dem Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRG) vom 23. Dezember 1982;
- 6) Anträge auf Wiederaufnahme der Verfahren, die von dem 2. Strafsenat im ersten Rechtszug entschieden sind;
- 7) Anträge auf Entscheidungen nach § 51 Abs. 2 RVG und anderen Vorschriften, die auf § 51 Abs. 2 RVG verweisen;
- 8) Verfahren betreffend Richterablehnungen, Ordnungsmaßnahmen, Zuständigkeitsbestimmungen und Beschwerden wegen Ablehnung von Rechtshilfeersuchen (§ 159 GVG) sowie Verfahren auf Ausschließung von Verteidigern (§§ 138a, 138b StPO), soweit der 1. Strafsenat nach den vorstehenden Ziffern für die entsprechende Hauptsache zuständig wäre;

9) Amtsenthebungen von Schöffen gem. § 51 Abs. 2 GVG.

2. Strafsenat (zugleich 2. Senat für Bußgeldsachen)

Vorsitzender Richter am OLG	Bergmann
Richter am OLG	Dr. Leitges (stellv. Vors.)
Richter am OLG	Kurz
Richterin am OLG	Voltz (3/4) –zgl. – Bei gleichzeitiger Inanspruchnahme geht die Tätigkeit im 2. Strafsenat vor.
Richterin am LG	Jeserich (bis 30.06.2019)

Soweit der Senat in Strafsachen gemäß §§ 120, 122 Abs. 2 GVG mit fünf Richtern entscheidet und zum Zeitpunkt der Entscheidung nicht mit fünf Richtern besetzt ist, gehören ihm auch Richterin am OLG **Dr. Meerfeld** und hilfsweise Richterin am OLG **Brodöfel** an.

Zuständigkeit:

- 1) Strafsachen, in denen das Oberlandesgericht gemäß §§ 120 oder 120 b GVG zuständig ist:
 - a) Strafsachen, in denen Anklage beim Oberlandesgericht erhoben ist oder die nach Anklageerhebung bei einem Gericht niedriger Ordnung dem Oberlandesgericht nach § 209 Abs. 2 StPO vorgelegt werden, in einem einheitlichen Turnus in jeweils nach Eingang wechselnder, über die Geschäftsjahre fortlaufender Reihenfolge mit dem 1. Strafsenat. Es beginnt der 2. Strafsenat. Es zählen die Eingänge ab 1. Januar 2009.
 - b) Strafsachen, die nicht von Buchstabe a) erfasst werden, mit den Ordnungsziffern 2, 4, 6, 8, 0 gemäß einer ab dem 1. Januar 2009 über die Geschäftsjahre fortlaufend zu führenden Eingangsliste, soweit nicht eine Zuständigkeit des 3. Strafsenats gegeben ist.
- 2) die durch den Bundesgerichtshof gemäß §§ 210 Abs. 3 Satz 2, 354 Abs. 2 Satz 2 StPO zurückverwiesenen Verfahren, in denen der 1. Strafsenat des Oberlandesgerichts in erster Instanz entschieden hat;
- 3) Beschwerden in Straf- und Bußgeldsachen einschließlich Anträge nach § 172 StPO (Ws-Sachen) gegen Angeklagte, Angeschuldigte, Beschuldigte, Betroffene und Verurteilte, soweit die Geschäftsnummer, un-

ter der die Sache beim hiesigen Oberlandesgericht geführt wird, vor der Jahreszahl die Endziffer 0, 2, 4, 6 oder 8 trägt.

- 4) die übrigen Straf- und Bußgeldsachen gegen Angeklagte, Angeschuldigte, Beschuldigte und Betroffene (Ss-, SsBs-, SsRs und HEs- Sachen), soweit die Geschäftsnummer, unter der die Sache beim hiesigen Oberlandesgericht geführt wird, vor der Jahreszahl eine gerade Endziffer trägt. In Haftprüfungsverfahren bleibt die HEs- Geschäftsnummer der Generalstaatsanwaltschaft maßgebend;
- 5) Anträge auf gerichtliche Entscheidungen über die Rechtmäßigkeit von Justizverwaltungsakten auf den Gebieten der Strafrechtspflege und des Strafvollzuges (§ 23 EGGVG);
- 6) sämtliche Rechtsbeschwerden nach den §§ 116, 117 StVollzG;
- 7) Anträge auf Wiederaufnahme der Verfahren, die vom 1. Strafsenat im ersten Rechtszug entschieden sind;
- 8) Verfahren nach §§ 35, 37 und 38 EGGVG sowie nach Art. 2 des Gesetzes zur Änderung des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz vom 30. September 1977;
- 9) Verfahren betreffend Richterablehnungen, Ordnungsmaßnahmen, Zuständigkeitsbestimmungen und Beschwerden wegen Ablehnung von Rechtshilfeersuchen (§ 159 GVG) sowie Verfahren auf Ausschließung von Verteidigern (§§ 138a, 138b StPO), soweit der 2. Strafsenat nach vorstehenden Ziffern für die entsprechende Hauptsache zuständig wäre.
- 10) als Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtenssenat die Verfahren nach § 96 des Steuerberatungsgesetzes vom 4. November 1975 in der Fassung vom 9. Juni 1989;
- 11) Straf- und Bußgeldsachen wegen Verstoßes gegen das Wein- und Lebensmittelrecht sowie nach dem Mess- und Eichgesetz.

3. Strafsenat

Präsidentin des OLG

Dicke - zgl. -
bei gleichzeitiger Inanspruchnahme geht
der 3. Strafsenat vor -

Richter am OLG

Häger (stellv. Vors.) - zgl. -
bei gleichzeitiger Inanspruchnahme geht
der 3. Strafsenat vor -

Richterin am OLG

Zimmermann - zgl. -

bei gleichzeitiger Inanspruchnahme geht
der 3. Strafsenat vor -

Zuständigkeit:

Beschwerden gegen Verfügungen und Entscheidungen des nach § 74 a Abs. 4 GVG zuständigen Gerichts sowie Verfahren in den Fällen des § 100 d Abs. 1 Satz 6 StPO (§ 120 Abs. 4 Satz 2 GVG).

4. Strafsenat (zugleich 3. Senat für Bußgeldsachen)

Vorsitzender Richter am OLG	Mille - zgl. - bei gleichzeitiger Inanspruchnahme gehen der 1. Strafsenat und sodann der 4. Strafsenat vor –
Richter am OLG	Wiedner (stellv. Vors.) - zgl. - bei gleichzeitiger Inanspruchnahme gehen der 1. Strafsenat und sodann der 4. Strafsenat vor -
Richter am OLG	Summa - zgl. - bei gleichzeitiger Inanspruchnahme gehen der 1. Strafsenat und sodann der 4. Strafsenat vor -
Richterin am OLG	Dr. Kerber - zgl. - bei gleichzeitiger Inanspruchnahme gehen der 1. Strafsenat vor und sodann der 4. Strafsenat vor –
Richterin am OLG	Hardt

Zuständigkeit:

Beschwerden in Straf- und Bußgeldsachen einschließlich Anträge nach § 172 StPO (Ws-Sachen) gegen Angeklagte, Angeschuldigte, Beschuldigte, Betroffene und Verurteilte, soweit die Geschäftsnummer, unter der die Sache beim hiesigen Oberlandesgericht geführt wird, vor der Jahreszahl die Endziffer 9 trägt.

Senat für Baulandsachen

Vorsitzender Richter am OLG	Dr. Itzel - zgl. - bei gleichzeitiger Inanspruchnahme gehen die Tätigkeit als Ermittlungsrichter und sodann der 1. Zivilsenat vor -
Richter am OLG	Groß (stellv. Vors.) - zgl. - bei gleichzeitiger Inanspruchnahme gehen die Tätigkeit als Ermittlungsrichter und sodann der 1. Zivilsenat vor -
Richter am OLG	Dr. Reinert (1/2) –zgl.- bei gleichzeitiger Inanspruchnahme geht der 1. Zivilsenat vor –
Richter am OVG	Müller-Rentschler
Richter am OVG	Graf
Stellvertreter: Richter am OVG Richter am OVG	Karst Dr. Hammer

Zuständigkeit:

Baulandsachen nach § 229 BauGB.

Kartellsenat

Vorsitzender Richter am OLG	Dr. von Gumpert - zgl. - bei gleichzeitiger Inanspruchnahme geht der 6. Zivilsenat vor -
Richter am OLG	Steinhauer (stellv. Vors.) - zgl. - bei gleichzeitiger Inanspruchnahme geht der 6. Zivilsenat vor –

Richter am LG

Dr. Küch (3/4; bis 30.06.19) –zgl.-
bei gleichzeitiger Inanspruchnahme
geht der 6. Zivilsenat vor -

Richter am OLG

Prof. Dr. Müller (1/10) - zgl.-
bei gleichzeitiger Inanspruchnahme
geht der 6. Zivilsenat vor -

Zuständigkeit:

Kartellsachen nach § 91 GWB und Verfahren nach § 106 Abs. 1 EnWG, die den Kartellsenaten bei den Oberlandesgerichten zugewiesen sind.

Senat für Notarsachen

Vorsitzende:	Vorsitzende Richterin am OLG	Semmelrogge - zgl. - bei gleichzeitiger Inanspruchnahme geht der 9. Zivilsenat (2. Senat für Familiensachen) vor -
stellv. Vors.:	Vorsitzender Richter am OLG	Dr. Friedrich - zgl. - bei gleichzeitiger Inanspruchnahme geht der 13. Zivilsenat vor -
Beisitzer:	Richterin am OLG	Dr. Grein-Eimann (3/4) - zgl. - bei gleichzeitiger Inanspruchnahme geht der 3. Zivilsenat vor -
	Richter am OLG	Dr. Walter - zgl. - bei gleichzeitiger Inanspruchnahme geht der 3. Zivilsenat vor -
	Notar	Merz
	Notar	Dr. Thomas Steffens
	Notar	Bauer

Zuständigkeit:

Dienstordnungssachen gegen Notare (§§ 95 ff. BNotO) und Anträge auf gerichtliche Entscheidung über Verwaltungsakte in Notarsachen (§ 111 BNotO).

Vergabesenat

Vorsitzender Richter am OLG	Mille - zgl. - bei gleichzeitiger Inanspruchnahme gehen der 1. Strafsenat und sodann der 4. Strafsenat vor
Richter am OLG	Summa (stellv. Vors.) - zgl. – bei gleichzeitiger Inanspruchnahme gehen der 1. Strafsenat und sodann der 4. Strafsenat vor
Richterin am OLG	Dr. Kerber - zgl. - bei gleichzeitiger Inanspruchnahme gehen der 1. Strafsenat und sodann der 4. Strafsenat vor
Richter am OLG	Wiedner - zgl. - bei gleichzeitiger Inanspruchnahme gehen der 1. Strafsenat und sodann der 4. Strafsenat vor

Zuständigkeit:

Vergabesachen nach § 116 GWB.

Ermittlungsrichter gemäß § 116 Abs. 1 GVG

Richter am OLG **Groß** - zgl. -
bei gleichzeitiger Inanspruchnahme geht die Tätigkeit als Ermittlungsrichter vor –

Vertreter: VROLG **Dr. Itzel** –zgl. –
bei gleichzeitiger Inanspruchnahme geht die Tätigkeit als Ermittlungsrichter vor

(hilfsweise der dienstjüngste, hilfsweise der lebensjüngste Planrichter des Oberlandesgerichts)

Güterichterinnen und Güterichter nach § 278 Abs. 5 ZPO

Güterichterinnen und Güterrichter nach § 278 Abs. 5 ZPO sind:

Vorsitzender Richter am OLG **Dennhardt** - zgl. -
bei gleichzeitiger Inanspruchnahme geht der 2. Zivilsenat vor -

Vorsitzende Richterin am OLG **Dr. Janßen**- zgl. -
bei gleichzeitiger Inanspruchnahme geht der 10. Zivilsenat vor -

Die Zuständigkeit für Güterichterverfahren bestimmen die Güterichterin und der Güterrichter im Einvernehmen. Im Falle eines erfolglosen Güterichterverfahrens sind sie für die folgende Sachentscheidung auch in der Vertretung ausgeschlossen.

Teil B. Verteilung der Geschäfte innerhalb der Senate, Vertretungen

- I. Der Senat bestimmt für die Dauer des Geschäftsjahres, nach welchen Grundsätzen seine Mitglieder an den Verfahren mitwirken und sich im Verhinderungsfalle vertreten.
- II. 1. Soweit die Vertretung durch Richter desselben Senats nicht möglich ist, werden vertreten:
 - a. die Beisitzer des 1. Zivilsenats durch die Beisitzer des 5. Zivilsenats, hilfsweise des 4. Zivilsenats,
 - b. die Beisitzer des 2. Zivilsenats durch die Beisitzer des 10. Zivilsenats, hilfsweise des 6. Zivilsenats,
 - c. die Beisitzer des 3. Zivilsenats durch die Beisitzer des 4. Zivilsenats, hilfsweise des 12. Zivilsenats,
 - d. die Beisitzer des 4. Zivilsenats durch die Beisitzer des 2. Zivilsenats, hilfsweise des 7. Zivilsenats,
 - e. die Beisitzer des 5. Zivilsenats durch die Beisitzer des 12. Zivilsenats, hilfsweise des 4. Zivilsenats,
 - f. die Beisitzer des 6. Zivilsenats durch die Beisitzer des 8. Zivilsenats, hilfsweise des 10. Zivilsenats,
 - g. die Beisitzer des 7. Zivilsenats durch die Beisitzer des 11. Zivilsenats, hilfsweise des 9. Zivilsenats,
 - h. die Beisitzer des 8. Zivilsenats durch die Beisitzer des 6. Zivilsenats, hilfsweise des 2. Zivilsenats

- i. die Beisitzer des 9. Zivilsenats durch die Beisitzer des 11. Zivilsenats, hilfsweise des 13. Zivilsenats,
 - j. die Beisitzer des 10. Zivilsenats durch die Beisitzer des 1. Zivilsenats, hilfsweise des 6. Zivilsenats,
 - k. die Beisitzer des 11. Zivilsenats durch die Beisitzer des 9. Zivilsenats, hilfsweise des 7. Zivilsenats,
 - l. die Beisitzer des 12. Zivilsenats durch die Beisitzer des 3. Zivilsenats, hilfsweise des 1. Zivilsenats,
 - m. die Beisitzer des 13. Zivilsenats durch die Beisitzer des 9. Zivilsenats, hilfsweise des 11. Zivilsenats,
 - n. die Beisitzer des 14. Zivilsenats durch die Beisitzer des 12. Zivilsenats, hilfsweise des 1. Zivilsenats,
 - o. die Beisitzer des 1. und 4. Strafsenats
 - aa) durch die Beisitzer des 2. Strafsenats, hilfsweise durch die Beisitzer des 10. Zivilsenats;
 - bb) bei Geschäften nach § 122 Abs. 2 GVG der jeweils hinzutretende Richter durch Richter am OLG Hager;
 - p. die Beisitzer des 2. Strafsenats
 - aa) durch die Beisitzer des 1. Strafsenats, hilfsweise die Beisitzer des 8. Zivilsenats;
 - bb) bei Geschäften nach § 122 Abs. 2 GVG der hinzutretende Richter durch Richterin am OLG Zimmermann;
 - q. die aus der ordentlichen Gerichtsbarkeit zu stellenden Beisitzer des Senats für Baulandsachen durch die Beisitzer des 5. Zivilsenats,
 - r. die richterlichen Beisitzer des Notarsenats durch die Beisitzer des 2. Zivilsenats,
 - s. die Beisitzer des Kartellsenats durch die Beisitzer des 8. Zivilsenats, hilfsweise des 10. Zivilsenats,
 - t. die Beisitzer des Vergabesenats durch die Beisitzer des 6. Zivilsenats.
 - u. die Beisitzer des 3. Strafsenats durch die Beisitzer des 12. Zivilsenats, hilfsweise des 7. Zivilsenats
- 2) Zur Vertretung gemäß Ziffer 1 a) - t) sind, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, in erster Linie die an das Oberlandesgericht abgeordneten Richter, soweit § 29 DRiG nicht entgegensteht, im Übrigen die Richter am Oberlandesgericht, jeweils beginnend mit dem dienstjüngsten, bei gleichem Dienstalder mit dem lebensjüngsten, heranzuziehen.

Davon ausgenommen sind die nachfolgend unter III. genannten Richter.

Ist der Dienst der oder des zur Vertretung Berufenen auf 1/2 reduziert, ist sie / er nur für solche Dienstgeschäfte, insbesondere Verhandlungstermine, heranzuziehen, die bis einschließlich 12:00 Uhr beginnen.

- 3) Reicht diese Regelung im Einzelfall nicht aus, so werden verhinderte Mitglieder des zuständigen Senats und die zur Vertretung berufenen Richter anderer Senate von den übrigen Richtern des Oberlandesgerichts in folgender Reihenfolge vertreten:
 - a) durch die an das Oberlandesgericht abgeordneten Richter, soweit § 29 DRiG nicht entgegensteht,
 - b) durch die Richter am Oberlandesgericht mit Ausnahme der nachfolgend unter III. genannten Richter am Oberlandesgericht,
 - c) durch die Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht,
 - d) durch die Präsidentin des Oberlandesgerichts.

Zu a) bis c) ist jeweils der dienstjüngste, bei gleichem Dienstalder der lebensjüngere Richter heranzuziehen.

Die Regelung für die Vertretung durch die übrigen Richter des Oberlandesgerichts gilt nicht für die Vertretung der Mitglieder des 3. Strafsenats.

- III. Es wird festgestellt, dass Richter am OLG Prof. Dr. Müller und Richter am OLG Prof. Dr. Rüfner durch ihre Tätigkeiten als Hochschullehrer zu 9/10 ihrer Arbeitskraft verhindert sind, richterliche Aufgaben wahrzunehmen.

Teil C. Bestimmung der Zuständigkeit der Senate

I. Zivilsachen

Die Verteilung auf die Senate erfolgt in erster Linie nach Sachgebieten, in Familiensachen ausschließlich nach den zugewiesenen Amtsgerichten. Nur soweit kein Sachgebiet bestimmt ist, erfolgt die Verteilung im Turnussystem.

Handelsbausachen sind Bausachen. Hierzu zählen insbesondere auch die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten über Ansprüche aufgrund von Verträgen einschließlich entsprechender Bürgschaften, die überwiegend betreffen:

- a) Leistungen oder Lieferungen (auch von Fertigteilen), die im Zusammenhang stehen mit:
 - der Errichtung von Bauwerken aller Art einschließlich des Straßen- und Brückenbaus,
 - sonstigen Bauarbeiten an einem Grundstück,
 - der Erstellung von Fertighäusern,
- b) Leistungen der Architekten, Ingenieure und Fachleute im Zusammenhang mit Bauleistungen,
- c) Leistungen aus Baubetreuungen jeder Art einschließlich Bauträgerverträge.

1) Verteilung nach Sachgebieten

- a) Bei den nach Sachgebieten verteilten Geschäften sind die Gründe der angefochtenen Entscheidung maßgebend. Behandeln die Entscheidungsgründe mehrere Anspruchsgrundlagen oder liegt eine Anspruchshäufung vor, so ist bei den Senaten mit besonderer Sachzuständigkeit der Senat zuständig, der das zuerst erörterte Sachgebiet bearbeitet. Für die besondere Sachzuständigkeit ist es unerheblich, ob der Berufungskläger durch die Beurteilung der Spezialmaterie beschwert ist. Wenn die angefochtene Entscheidung keine Ausführungen zu einem Klageanspruch enthält, ist für die Geschäftsverteilung unter den Senaten die Klagebegründung entsprechend heranzuziehen.

Werden bei einer Klagehäufung nicht alle Ansprüche gleichzeitig in der Berufungsinstanz anhängig, so haben die nachträglich in diesem Rechtszug anhängig gewordenen Ansprüche auf die Zuständigkeit keinen Einfluss.

Die Handelssachen nach § 95 Abs. 1 Nr. 1 GVG werden nach Buchstaben verteilt. Der maßgebende Buchstabe ergibt sich ausschließlich aus der Bezeichnung des Beklagten oder Antragsgegners in der angefochtenen Entscheidung erster Instanz. Spätere Änderungen der Bezeichnung sowie Namensänderungen nach Erlass der Entscheidung bleiben außer Betracht.

Waren im ersten Rechtszug mehrere Beklagte oder Antragsgegner beteiligt, so ist die Bezeichnung desjenigen maßgebend, der im Alphabet vorgeht.

b) Im Übrigen ist für die Verteilung nach Buchstaben maßgebend in Klagen und Anträgen:

aa) gegen natürliche Personen:

der Anfangsbuchstabe des Namens (Vorsilben und frühere Adelsbezeichnungen gelten nicht als Teil des Familiennamens, unabhängig davon, ob sie groß oder klein geschrieben werden); bei Doppelnamen gilt der Anfangsbuchstabe des ersten Namens;

bb) gegen Firmen, Gesellschaften, Vereine und andere juristische Personen des Privatrechts:

(1) der Anfangsbuchstabe des ersten in der Firma usw. enthaltenen Familien- oder Ortsnamens, gleichgültig, ob er als Hauptwort, Eigenschaftswort oder Bestandteil eines zusammengesetzten Wortes vorkommt; der Zusatz „Bad“ bleibt außer Betracht;

(2) bei Fehlen eines derartigen Familien- oder Ortsnamens der Anfangsbuchstabe des ersten Hauptwortes der Firma usw.; Fantasiebezeichnungen, Buchstabenverbindungen oder Buchstabenfolgen und schlagwortartige Abkürzung gelten auch dann als Hauptwörter, wenn sie keine zusammengesetzten Bestandteile von Hauptwörtern enthalten;

(3) bei Fehlen auch eines Hauptwortes der Anfangsbuchstabe des ersten Wortes.

In den Fällen zu (1) und (2) bleiben jedoch folgende Wörter, sofern sie nicht als Bestandteil eines zusammengesetzten Wortes gebraucht sind, außer Betracht:

Aktiengesellschaft, Anstalt, Bank, Baugenossenschaft, Baugesellschaft, Bauverein, Firma, Gesellschaft, Genossenschaft, Gewerkschaft, Grundstückserwerbsgesellschaft, Grundstücksgesellschaft, Grundstücksvertriebsgesellschaft, Grundstücksverwertungsgesellschaft, Handelsgesellschaft, Innung, Kommanditgesellschaft, Raiffeisenbank, Raiffeisenkasse, Stiftung, Verband, Verein, Vereinigung, Volksbank, Zentrale (Centrale).

Maßgeblich ist in den Fällen zu (1) bis (3) die Registereintragung im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung in erster Instanz.

cc) gegen Firmen, Gesellschaften usw. mit fremdsprachigen Namen:
der Anfangsbuchstabe des ersten Wortes;

dd) gegen den Verwalter einer Konkursmasse/Insolvenzmasse:
der Name des Gemeinschuldners/Schuldners

ee) gegen einen Nachlassverwalter, Nachlasspfleger oder Testamentvollstrecker:

der Name des Erblassers;

- ff) wenn neben einer Einzelfirma der Inhaber benannt oder neben dem Inhaber einer Einzelfirma die Firma benannt wird oder neben einer Gesellschaftsfirma Ihre Inhaber, neben einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung die Inhaber der Geschäftsanteile mitverklagt werden, so ist nur die Firma maßgebend; das Gleiche gilt, wenn neben einem nicht rechtsfähigen Verein seine Mitglieder mitverklagt werden;
- gg) gegen sonstige Personenmehrheiten (z.B. BGB-Gesellschaft, Wohnungseigentümergeinschaft)

bei Bezeichnung der Personen im Rubrum der angefochtenen Entscheidung die im Alphabet vorgehende Bezeichnung; bei Verwendung einer Kurz- oder Sammelbezeichnung der Anfangsbuchstabe des ersten Hauptwortes, wobei die Kurz- oder Sammelbezeichnung (BGB-Gesellschaft, Wohnungseigentümergeinschaft o.ä.) außer Betracht bleibt; werden neben der Personenmehrheit auch deren Mitglieder verklagt, bestimmt sich die Zuständigkeit allein nach der Bezeichnung der Personenmehrheit.

2) Verteilung im Turnussystem einschließlich Nebenturnus

- a) Turnussachen sind alle nicht ausdrücklich zugewiesenen Sachen mit Ausnahme der Strafsachen und der im Nebenturnus zuzuweisenden Bau-sachen.
- b) Den am Turnus teilnehmenden Senaten werden Verfahren (einschließlich Beschwerden) ausschließlich von der Berufungseingangsstelle zugewiesen.
- c) Für die Reihenfolge der Bearbeitung der Eingänge in der Berufungseingangsstelle ist der Eingangsstempel des Oberlandesgerichts - Posteinlaufstelle -, bei elektronischen Eingängen der auf dem Transfervermerk angegebene Eingangszeitpunkt auf dem Server maßgeblich. Rechtsmittelschriften, die bei anderen Stellen oder auf einem Telefaxgerät außerhalb der Wachtmeisterei eingehen, werden zunächst dort mit einem Eingangsstempel versehen. In der Wachtmeisterei erhalten sie einen weiteren Eingangsstempel, der mit "Posteinlaufstelle" gekennzeichnet ist.
- d) Alle Vorgänge, die der Berufungseingangsstelle erneut zur Bearbeitung zugeleitet werden (Datenergänzungen; Abgaben innerhalb des Hauses etc.), werden über die Wachtmeisterei geleitet und erhalten dort einen Eingangsstempel. Für die Turnuzuweisung bleibt der ursprüngliche Eingangsstempel der Posteinlaufstelle bzw. der im Transfervermerk angegebene Eingangszeitpunkt auf dem Server maßgebend.

- e) Bevor nicht alle an einem Tag bei der Wachtmeisterei (Posteinlaufstelle) eingegangene Vorgänge bearbeitet sind, dürfen keine am folgenden Tag eingegangenen Vorgänge bearbeitet werden.
- f) An jedem Tag stellt die Berufungseingangsstelle nach der Bearbeitung der Eingänge des Vortages zunächst - d.h. vor der Zuweisung einer an diesem Tag eingegangenen Sache an einen Senat - fest, welcher von den am Turnus beteiligten Senaten die niedrigste Gesamtpunktzahl aufweist; diesem Senat (»Turnussenat«) - bei gleicher Gesamtpunktzahl dem Senat mit der niedrigeren Senatsnummer - werden alle an diesem Tag eingehenden Turnussachen zugewiesen. Ist die Bestimmung dieses Senats an einem Tag nicht erfolgt (an Samstagen, Sonntagen, Feiertagen, dienstfreien Tagen oder aus ähnlichen Gründen), werden die Turnussachen dem Senat zugewiesen, der zuletzt Turnussenat war. Eingehende Turnussachen, bei denen nicht eindeutig erkennbar ist, ob eine vorrangige besondere Zuständigkeit eines anderen Senats gegeben ist, werden zunächst dem Turnussenat zugewiesen.
- g) Die Gesamtpunktzahl errechnet sich aus den Eingängen, die den am Turnus teilnehmenden Senaten in dem jeweiligen Geschäftsjahr bislang zugewiesen worden sind. Diese Eingänge sind nach der Wertigkeit der Verfahren und nach Besetzung des jeweiligen Senats zu gewichten: je nach Wertigkeit des Verfahrens wird der Eingang mit einer Punktzahl multipliziert (unten aa); der errechnete Wert wird durch die Zahl der Dezernate dividiert (unten bb).

Die Eingänge des Senats für Baulandsachen werden dem 1. Zivilsenat zugerechnet.

Die Eingänge des Kartellsenats werden dem 6. Zivilsenat zugerechnet.

Die Eingänge des 14. Zivilsenats werden dem 5. Zivilsenat zugerechnet.

aa) Wertigkeit

U-Sachen (einschl. U Lw; U Baul;UWG)	3	Punkte
U-Sachen (Ansprüche aus Heilbehandlung)	3,5	Punkte
U-Sachen (Anwaltsregresse folgen in ihrer Wertigkeit der durch die behauptete Pflichtverletzung betroffenen Sonderzuständigkeit, z. B. Anwaltsregress in einer Arzthaftungssache 3,5 Punkte)		
U-Sachen (Anwaltsregresse in Familiensachen)	3	Punkte
Berufungen in Bausachen, Kartellsachen, Streitigkeiten aus fehlerhafter Anlageberatung und Streitigkeiten zwischen Energieversorgungsunternehmen und Haushaltskunden / Letztverbrauchern, soweit die Billigkeit und / oder Wirksamkeit einer einseitigen Preisbestimmung des Versorgers in Streit steht	4	Punkte
U-Sachen, in denen der sog. „Diesel-Abgas-Skandal“ betreffend Fahrzeuge von Herstellern des Volkswagen-Konzerns streitgegenständlich ist	1	Punkt
UF-Sachen	2,5	Punkte

W-Sachen (einschl. W Baul)	1	Punkt
WF-Sachen	1	Punkt
W-Sachen (Landwirtschaftssachen, Verfahrensbeschwerden in Kartellsachen)	2	Punkte
Beschwerden nach dem Kapitalanleger- Musterverfahrensgesetz (KapMuG), die den Musterverfahrens Antrag und die Vorlage an das Oberlandesgericht betreffen, mit Ausnahme von Beschwerden, die die Aussetzung nach § 8 KapMuG zum Gegenstand haben	2	Punkte
Sachbeschwerden in Kartellsachen	4	Punkte
Beschwerden nach ThUG	4	Punkte
VA-Sachen (§ 23 EGGVG)	2	Punkte
SmA-Sachen (Gerichtsstandsbestimmung)	0,8	Punkte
Sch (Schiedsverfahrenss. gem. § 1062 I Nr. 4 ZPO)	3	Punkte
SchH (§ 1062 I Nr. 1-3 ZPO)	1	Punkt
Kapitalanleger-Musterverfahren	4	Punkte
Musterfeststellungsklagen	4	Punkte
Sch EntV Streitigkeiten nach dem Gesetz über den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren	3	Punkte

bb) Dezernate am 01.01.2019

1 . Zivilsenat	2,18
2 . Zivilsenat	3,25
3 . Zivilsenat	2,7
4 . Zivilsenat	1
5 . Zivilsenat	3
6 . Zivilsenat	2,85
7 . Zivilsenat	3
8 . Zivilsenat	3,5
9 . Zivilsenat	2,5
10 . Zivilsenat	2,6
11 . Zivilsenat	3
12 . Zivilsenat	3
13 . Zivilsenat	2,5

- h) Die Berufungseingangsstelle weist Neueingänge demjenigen Senat zu, der nach dem Geschäftsverteilungsplan zuständig ist, und leitet ihm die Akten zu. Ist ein Senat nicht zuständig, leitet er die Sache - ggf. nach Abstimmung mit dem erkennbar zuständigen Senat - (über die Wachtmeisterei) an die Berufungseingangsstelle zurück.
- i) Ändert sich während des Geschäftsjahres die Zahl der Dezernate, so ist die Änderung in vollem Umfang einzubringen.

Das gilt auch, wenn in einem Senat eine Planstelle für eine (Vorsitzende) Richterin oder einen (Vorsitzenden) Richter ganz oder teilweise nicht besetzt ist.

- j) Über eine etwaige Änderung der Dezernatszahl im Krankheitsfall wird im Einzelfall entschieden.
- k) Zu Beginn eines jeden Quartals werden die Turnuskonten auf null gestellt.

Für das jeweils abgelaufene Quartal wird für jeden am Turnus beteiligten Senat der »Bonus« errechnet, der sich aus einer stärkeren Belastung gegenüber dem Senat mit der niedrigsten Belastung ergibt, und dem Senat gut gebracht. Der Bonus errechnet sich aus der Differenz zwischen der Gesamtpunktzahl des jeweiligen Senats und der niedrigsten Gesamtpunktzahl, jeweils unter Berücksichtigung der Senatsbesetzung im abgelaufenen Quartal. Der Bonus wird durch Beschluss des Präsidiums festgestellt. Bis dahin wird dem jeweiligen Senat vorab ein vorläufiger Bonus gut gebracht.

- l) Ab dem 01.01.2018 eingehende Bausachen werden – jeweils gewichtet nach Punktzahlen - nach einem Nebenturnus gesondert dem 2. Zivilsenat mit einem Anteil von 40 v.H., dem 3. Zivilsenat mit einem Anteil von 40 v.H. sowie dem 6. Zivilsenat mit einem Anteil von 20 v.H. zugewiesen. Die Verteilung erfolgt jeweils an den Senat mit der aktuell niedrigsten Punktzahl, bei Gleichstand aufsteigend in numerischer Reihenfolge, erstmals beginnend mit dem 2. Zivilsenat.

Die erste Zuweisung zum jeweiligen neuen Quartalsbeginn erfolgt sodann an den Senat mit der niedrigsten Punktzahl im Nebenturnus, bei Gleichstand aufsteigend in numerischer Reihenfolge. Im Übrigen erfolgt die Turnusberechnung entsprechend den für den Hauptturnus geltenden Regelungen.

- 3) Sämtliche in derselben Rechtssache anhängig werdenden Berufungsverfahren werden von demjenigen Senat bearbeitet, bei dem das erste bei dem Oberlandesgericht eingegangene Berufungsverfahren noch anhängig ist oder innerhalb der letzten drei vollen Kalenderjahre anhängig war.

Als solche Rechtssachen gelten mehrere Streitigkeiten, wenn sie zwischen denselben Parteien geführt werden und dasselbe Rechts- oder Lebensverhältnis betreffen oder wenn in getrennten Verfahren derselben oder verschiedener Parteien Rechtsfolgen aus denselben oder im Wesentlichen gleichartigen tatsächlichen und rechtlichen Gründen hergeleitet werden oder wenn die Ansprüche, die den Gegenstand des Prozesses bilden, in rechtlichem Zusammenhang stehen oder in einer Klage hätten geltend gemacht werden können.

Diese Regelung gilt nicht in Entschädigungsverfahren, für Familiensachen

und für solche Verfahren, die Sachgebiete betreffen, die unterschiedlichen Senaten zugewiesen sind. Ist ein Sachgebiet mehreren Senaten zugewiesen, ist eine Abgabe unter diesen möglich.

- 4) Hat ein Senat über eine Beschwerde gegen die Versagung von Prozesskostenhilfe entschieden und dabei die Erfolgsaussichten der Rechtsverfolgung oder -verteidigung überprüft, so ist er für die Entscheidung über weitere Beschwerden im Zusammenhang mit der Bewilligung von Prozesskostenhilfe sowie die später in demselben Rechtsstreit durchzuführende Berufung zuständig.

Dies gilt bei Entscheidungen aufgrund einer besonderen Zuständigkeitszuweisung nur, wenn diese bei der späteren Entscheidung noch fortbesteht.

- 5) Für Vollstreckungsgegenklagen und Abänderungsklagen aus § 323 ZPO ist der Senat zuständig, vor dem der zugrunde liegende Anspruch im Vorprozess anhängig gewesen ist oder der im Vorprozess über den Antrag auf Prozesskostenhilfe für die Berufungsinstanz entschieden hat. Ist ein hiernach zuständiger Senat nicht vorhanden, so entscheidet der Senat, vor dem der Vorprozess nach diesem Geschäftsverteilungsplan nach Sachgebietszuständigkeit oder in Turnussachen anhängig werden würde. In Fällen der kumulativen oder eventuellen Klagehäufung mit einem anderen Anspruch bzw. mit anderen Ansprüchen ist, sofern zumindest auch die Entscheidung zur Vollstreckungsgegenklage und/oder zur Abänderungsklage angefochten wird, die sich aus der Vollstreckungsgegenklage und/oder der Abänderungsklage ergebende Zuständigkeit maßgeblich.
- 6) Über eine Beschwerde in den Fällen der §§ 887, 888, 890 ZPO entscheidet der Senat, der in dem der Anordnung zugrunde liegenden Rechtsstreit über eine Berufung oder über einen Antrag auf Bewilligung oder über eine Beschwerde gegen die Versagung von Prozesskostenhilfe unter Überprüfung der Erfolgsaussichten entschieden hat.
- 7) Hat ein Senat in einem Rechtsstreit bereits über die Berufung gegen ein Teilurteil oder über die Berufung mit dem Ergebnis der Zurückverweisung entschieden oder im Rahmen des § 522 Abs. 2 ZPO einen Hinweis erteilt und gelangt die Sache erneut an das Oberlandesgericht, so bleibt die Zuständigkeit des Senats bestehen, der vorher mit der Sache befasst war, soweit nicht für das Sachgebiet ein anderer Senat zuständig ist. Entsprechendes gilt im Falle einer Entscheidung über die Berufung gegen ein Feststellungsurteil für die Entscheidung über die Berufung in einem sich anschließenden Folgeprozess.

Hat ein Senat im Verfahren der einstweiligen Verfügung entschieden, so bleibt er zuständig, wenn dieselbe Rechtssache im Hauptsacheverfahren an das Oberlandesgericht gelangt, soweit nicht für das Sachgebiet ein anderer Senat zuständig ist.

Hat ein Senat im Arrestverfahren oder im Verfahren der einstweiligen Verfügung entschieden, so bleibt er zuständig, wenn ein Verfahren an das Oberlandesgericht gelangt, in dem die Aufhebung des Arrestes bzw. der einstwei-

ligen Verfügung, der bzw. die Gegenstand des von dem Senat bereits entschiedenen Verfahrens war, wegen veränderter Umstände (§ 927 ZPO) beantragt wird. Das gilt nicht, wenn für das Sachgebiet ein anderer Senat zuständig ist.

Der Senat, der früher entschieden hat, bleibt ferner zuständig, wenn er über den Grund des Anspruchs vorab entschieden hat oder wenn vor dem Oberlandesgericht auf Wiederaufnahme des Verfahrens geklagt wird, soweit nicht für das Sachgebiet ein anderer Senat zuständig ist.

- 8) Ist eine Sache durch das Bundesverfassungsgericht oder den Bundesgerichtshof aufgehoben und zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an das Oberlandesgericht zurückverwiesen worden, so bleibt, sofern das Bundesverfassungsgericht oder der Bundesgerichtshof keine abweichende Bestimmung getroffen haben, der Senat zuständig, der früher in der Sache entschieden hat. Betrifft die Entscheidung eine Sache, für deren Zuständigkeit die Verteilung nach Sachgebieten maßgeblich war oder ist und ist für letzteres zwischenzeitlich ein anderer Senat zuständig geworden, so entscheidet dieser. Wird eine Sache an einen –nicht bezeichneten- anderen Senat des Oberlandesgerichts zurückverwiesen, so ist der Vertretersenat zuständig.

Eine zurückverwiesene Sache wird als Neueingang gewertet.

- 9) Die Abgabe einer Sache an den zuständigen Senat ist nicht mehr zulässig, wenn Termin zur mündlichen Verhandlung bestimmt oder über einen Antrag auf Prozesskostenhilfe des Rechtsmittelführers entschieden worden ist oder wenn seit dem Eingang der Rechtsmittel- oder Antragsbegründung drei Monate verstrichen sind.
- 10) Wird eine Sache nach den Bestimmungen der Aktenordnung mit einem neuen Aktenzeichen eingetragen, so bleibt der früher mit der Sache befasste Senat ohne Rücksicht auf das neue Aktenzeichen zuständig, falls er bereits mündlich verhandelt hat oder über einen Antrag auf Prozesskostenhilfe entschieden hat.
- 11) Für Rechtsmittel in Anwaltshaftungssachen, bei denen die behauptete anwaltliche Pflichtverletzung (auch) ein Sachgebiet betrifft, für das eine Sonderzuständigkeit besteht, ist der Senat zuständig, bei dem die Sonderzuständigkeit begründet ist.

Betrifft die behauptete anwaltliche Pflichtverletzung (auch) eine Angelegenheit, die in die Zuständigkeit der Familiengerichte fällt, so ist derjenige Zivilsenat (Familiensenat) zuständig, der für das Amtsgericht am Sitz des erstinstanzlich entscheidenden Landgerichts zuständig ist.

II. Strafsachen und Bußgeldsachen:

- 1) Hat in einem Straf- oder Bußgeldverfahren der 1. Strafsenat, der 2. oder der 4. Strafsenat bereits eine Entscheidung getroffen (d.h. Sachentscheidung durch den Senat), bleibt der zuletzt mit der Sache befasst gewesene Senat auch für die weiteren Entscheidungen zuständig.

Dies gilt nicht für Entscheidungen, die der 1. Strafsenat über einen Antrag auf Gewährung einer Pauschgebühr gemäß § 51 Abs. 2 RVG und der 2. Strafsenat auf Anträge gemäß § 23 EGGVG oder auf Rechtsbeschwerden nach den §§ 116, 117 StVollzG getroffen haben.

In Strafsachen nach den §§ 120, 120 b GVG gilt eine Entscheidung im Rahmen der Zuständigkeit nach Teil A. II. 1. Strafsenat Ziff. 1b) bzw. nach Teil A. II. 2. Strafsenat Ziff. 1b) nicht als Vorbefassung für die Zuständigkeit nach Teil A. II. 1. Strafsenat Ziff. 1a) bzw. nach Teil A. II. 2. Strafsenat Ziff. 1a).

- 2) Kommt es in einer Strafsache nach Teil A. II. 1. und 2. Strafsenat, jeweils 1) a) des Geschäftsverteilungsplans zur Zuständigkeit eines Strafsenates infolge Vorbefassung oder einvernehmlicher Übernahme eines beim jeweils anderen Senat anhängigen Verfahrens, so wird für die als nächstes eingehende Sache im Sinne dieser Ziffer der andere Strafsenat zuständig.

Das gilt auch im Falle der Zuständigkeit eines Strafsenates für nach § 210 Abs. 3 Satz 2 StPO durch den Bundesgerichtshof an einen anderen Strafsenat des Oberlandesgerichts zurückverwiesene Verfahren; ferner gilt dies im Falle der Zuständigkeit eines Strafsenats nach § 354 Abs. 2 Satz 2 StPO, wenn zum Schuldspruch ganz oder auch nur teilweise neu verhandelt werden muss.

Sodann gilt für die weiteren, im Anschluss folgenden Verfahren die wechselnde Reihenfolge im Sinne von Teil A. II. 1. und 2. Strafsenat, jeweils 1) a)

- 3) Sind in einem bei dem Oberlandesgericht anhängigen Verfahren mehrere Entscheidungen zu treffen, für die nach der Zuständigkeitsregelung in Teil A. II. für den 1. und 2. Strafsenat verschiedene Strafsenate zuständig wären, ist die zuerst vergebene Geschäftsnummer für alle Entscheidungen zuständigkeitsbegründend. Beim Zusammentreffen eines Wiedereinsetzungsantrags nach § 329 VII StPO mit einer Revision gegen das Verwerfungsurteil ist die für eine sofortige Beschwerde gegen den die Wiedereinsetzung ablehnenden Beschluss vergebene Ws-Geschäftsnummer für beide Entscheidungen zuständigkeitsbegründend. In allen anderen Fällen, in denen bei Eingang der Sache eine Ws-Geschäftsnummer und eine Ss-Geschäftsnummer vergeben wird, richtet sich die Zuständigkeit für beide Entscheidungen nach der Ss-Geschäftsnummer. Bei Zusammentreffen einer Beschwerde mit einer Rechtsbeschwerde nach den §§ 116, 117 StVollzG ist für beide die Rechtsbeschwerdezuständigkeit maßge-

bend.

- 4) Die in einer anhängigen Straf- und Bußgeldsache aufgrund früherer Geschäftsverteilung begründete Zuständigkeit bleibt erhalten.

III. Bearbeitung nicht verteilter Sachen

Zur Bearbeitung der etwa nicht verteilten Geschäfte in Strafsachen ist der 1. Strafsenat zuständig.

Teil D. Ergänzungsrichterinnen und Ergänzungsrichter

Im Falle der Hinzuziehung von senatsfremden Ergänzungsrichtern sind zur Teilnahme an der Hauptverhandlung in jeweils nach Heranziehung wechselnder, über die Geschäftsjahre fortlaufender Reihenfolge folgende Richterinnen und Richter - beginnend bei der Erstgenannten - zu berufen, bei Verhinderung, Überlastung oder anderen wichtigen Gründen der oder die jeweils Nächste:

Richterin am OLG Zeitler-Hetger
Richter am OLG Burkowski
Richter am OLG Hoffknecht

Werden mehrere Ergänzungsrichter herangezogen, richtet sich die Reihenfolge ihres Eintritts im Fall des Ausscheidens erkennender Richter aus dem Quorum nach der Reihenfolge ihrer Heranziehung.

Die Tätigkeit der Ergänzungsrichter geht den ihnen im Übrigen übertragenen Aufgaben vor.

Gehört der Ergänzungsrichter zum Zeitpunkt der Heranziehung einem Zivil- oder Familiensenat an, ist über eine Entlastung des betroffenen Senats im Turnus durch Präsidiumsbeschluss zu entscheiden.

Teil E. Bereitschaftsdienst

Am 4. März 2019 (Rosenmontag), 5. März 2019 (Fastnachtsdienstag), 24.12.2019 (Heiligabend) und 31.12.2019 (Silvester) ist dienstfrei.

An diesen Tagen wird zwischen 9.00 Uhr und 12.00 Uhr ein Bereitschaftsdienst eingerichtet.

In Abweichung von der üblichen Vertretungsregelung des Geschäftsverteilungsplans werden die abwesenden Mitglieder der zuständigen Senate wie folgt vertreten:

am 4. März 2019

durch die Mitglieder des 1. Zivilsenats

am 5. März 2019

durch die Mitglieder des 2. Zivilsenats

am 24. Dezember 2019

durch die Mitglieder des 3. Zivilsenats

am 31. Dezember 2019

durch die Mitglieder des 4. Zivilsenats

Teil F. Schlussbestimmungen

Bei Zweifeln der Senate über die Zuständigkeit entscheidet das Präsidium. Der Senat, welcher das Übernahmeersuchen eines anderen Senats ablehnen will, legt die Sache der Präsidentin des Oberlandesgerichts zur Weiterleitung an das Präsidium vor.

Stand 12. Februar 2019

Das Präsidium des Oberlandesgerichts

Anlage zum Geschäftsverteilungsplan des Oberlandesgerichts Koblenz

Gemäß § 103 des Steuerberatungsgesetzes wird die Reihenfolge, in der die ehrenamtlichen Beisitzer des Senats für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigensachen zu den Sitzungen heranzuziehen sind, für die Zeit vom

1. Januar bis 31. Dezember 2019

nach Anhörung der beiden ältesten ehrenamtlichen Beisitzer wie folgt festgelegt:

1. Herr Steuerberater WP RB Ulrich Boll Zeisigpfad 2 56564 Neuwied

2. Frau Steuerberaterin vBP Ursula Paas Am Wolsbach 22 56244 Helferskirchen

3. Herr Steuerberater vBP Rainer Ickenroth Am Sportplatz 3 56514 Wallmerod

4. Herr Steuerberater WP Dipl.-Vw Bernhard Böhmer Im Großen Garten 8 67459 Böhl-
Iggelheim

5. Herr Steuerberater WP Manfred Meckel Im Roßmorgen 19 56249 Herschbach

Ist ein ehrenamtlicher Beisitzer verhindert, so wird er für die Sitzung, in der er verhindert ist, durch den in der Reihenfolge nächsten Beisitzer vertreten. Durch einen solchen Verhinderungsfall wird die Reihenfolge, in der die Beisitzer zu den Sitzungen herangezogen werden, nicht verändert.

Sitzungstage und Belegung der Sitzungssäle				
	Dienstgebäude I		Dienstgebäude II	
	Saal 117	Saal 209	Saal 10	Saal 3
Montag	12. Zivilsenat	9. Zivilsenat 13. Zivilsenat (nach Absprache)	2. Strafsenat	2. Zivilsenat (Einzelrichter)
Dienstag	4. Zivilsenat	11. Zivilsenat	3. Zivilsenat	gerade Woche: 8. Zivilsenat (Einzelrichter) — ungerade Woche: 6. Zivilsenat (Einzelrichter)
Mittwoch	5. Zivilsenat	ungerade Woche: 9. Zivilsenat gerade Woche: 13. Zivilsenat	1. Strafsenat/ Vergabesenat	10. Zivilsenat
Donnerstag	1. Zivilsenat / Baulandsenat	7. Zivilsenat	6. Zivilsenat / Kartellsenat	2. Zivilsenat
Freitag	gerade Woche: 1. Zivilsenat (Einzelrichter) — ungerade Woche: 5. Zivilsenat (Einzelrichter)	gerade Woche: 7. Zivilsenat (Einzelrichter) — ungerade Woche: 12. Zivilsenat (Einzelrichter)	8. Zivilsenat	gerade Woche: 3. Zivilsenat (Einzelrichter) — ungerade Woche: 10. Zivilsenat (Einzelrichter)